

HANS BOLDT, *Otto Brunner : zur Theorie der Verfassungsgeschichte*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 13 (1987), pp. 39-61.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

## Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

## Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



## **Otto Brunner. Zur Theorie der Verfassungsgeschichte**

von *Hans Boldt*

Otto Brunner ist zweifellos einer der bedeutendsten deutschen Verfassungshistoriker gewesen. Er hat Bedeutendes und Wirkungsreiches auch für die Theorie der Verfassungsgeschichte geleistet. Das möchte ich vorausschicken, wenn ich mich im Weiteren der Frage zuwende, wie förderlich seine Leistung für die Verfassungsgeschichte gewesen ist und ob sie nicht deren wünschenswerten Fortgang in mancherlei Hinsicht gehemmt hat. Es ist dies für mich eine Frage nach Otto Brunners «Konzeption». Nicht um Einzelheiten seiner verfassungsgeschichtlichen Forschung geht es im Folgenden daher – über sie können andere kompetenter urteilen –, sondern um den theoretischen Ansatz, mit dessen Hilfe sich Brunner der Verfassungsgeschichte nähert.

Bevor ich jedoch darauf eingehe, will ich sagen, wieso ich zu diesem Thema und dieser Fragestellung gekommen bin. Es ist ja keineswegs selbstverständlich, daß ein Politikwissenschaftler sich mit der Verfassungsgeschichte und mit Otto Brunner beschäftigt. Doch ist es eigentlich leicht einsehbar: Es liegt an dem Gegenstand, den Verfassungshistoriker und Politikwissenschaftler gemeinsam haben: dem «Staat», dem «Regierungssystem». Staatlichpolitische Phänomene sind herkömmlicherweise das zentrale Analyseobjekt der Politikwissenschaft wie der Verfassungsgeschichte. Dabei blieb der Politikwissenschaft nicht verborgen, daß Phänomene dieser Art auch eine bedeutsame historische Dimension besitzen, die man kennen muß, will man sie recht verstehen. Gerade in letzter Zeit hat sich daher die Vergleichende Regierungslehre in der Politikwissenschaft, nachdem neo-evolutionistische Experimente vor allem in den USA in den 60er Jahren fehlgeschlagen sind, in verstärktem Maße der Frage der Entstehung und Entwicklung des modernen Staates in Europa zugewandt. Das sind aber offenbar Fragen der Verfassungsgeschichte, Dinge, über die

man sich als Politikwissenschaftler von der Verfassungsgeschichte nähere Auskunft wünscht<sup>1</sup>.

## I.

Verfassungsgeschichte ist, seit ihrem Aufkommen gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland – und nur über die deutschen Verhältnisse kann ich hier sprechen – immer so etwas wie «Staatsverfassungsgeschichte» gewesen. Von «Staatsverfassungsgeschichte» spricht z.B. schon Schlözer 1793<sup>2</sup>. Unter «Verfassungsgeschichte» wird dabei von Anbeginn nicht – was ja auch denkbar gewesen wäre – die Geschichte der Staatsverfassung im Sinne der damals in Frankreich und in den USA aufkommenden neuen Konstitutionen verstanden, also «constitutional history» im engeren Sinne, sondern Geschichte der staatsleitenden politischen Institutionen (der «trias politica») und ihres Zusammenhanges, d.h. des Regierungssystems und seiner Bezüge zu Bürgern bzw. Untertanen. Der Verfassungsbegriff der Verfassungsgeschichte entspricht, so meine These, der traditionellen aristotelischen «Politik», dem, was Aristoteles mit «politeia» bezeichnet hat und was am Ende des 18. Jahrhunderts denn auch mit «Verfassung» übersetzt hat. Davon ist auch noch im 19. Jahrhundert das Verfassungsverständnis deutscher Staatswissenschaftler und Historiker geprägt gewesen<sup>3</sup>.

Ich leugne nicht, daß man auch andere Vorstellungen von «Verfassung» haben kann und haben konnte, wie ja der Ausdruck im Deutschen alles mögliche, was in einem engeren (systematischen) Zusammenhang zueinander steht, bezeichnet. Als im 18. Jahrhundert der Ruf nach einer «inneren» Geschichte der Völker

<sup>1</sup> Vgl. dazu meinen Aufsatz über *Verfassungsgeschichte und Vergleichende Regierungslehre. Zur Geschichte ihrer Beziehungen*, in «Der Staat», 24, 1985, S. 432-446.

<sup>2</sup> Vgl. A.W. SCHLÖZER, *Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre*, Göttingen 1793, S. 122. Näheres dazu und zum Folgenden in meiner *Einführung in die Verfassungsgeschichte*, Düsseldorf 1984, S. 119 ff.

<sup>3</sup> Vgl. M. RIEDEL, *Der Staatsbegriff der deutschen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts in seinem Verhältnis zur klassisch-politischen Philosophie*, in «Der Staat», 2, 1963, S. 41-63.

und Staaten laut wurde, die man der «äußeren» Geschichte gegenüberzustellen habe, so schwang da gewiß auch ein Interesse an den Sitten und Gebräuchen eines Volkes, an seiner sozialen Verfassung, mit. Aber das ist nicht das Thema der Verfassungsgeschichte geworden, sondern es findet sich in Deutschland seit Wilhelm Heinrich Riehl eher in dem wieder, was man «Volkskunde» nennt und später «Sozialgeschichte» genannt hat <sup>4</sup>.

«Verfassungsgeschichte» dagegen ist – dies gilt es festzuhalten – seit ihrem Ursprung in der «Staatengeschichte» Teil der älteren Politikwissenschaft gewesen, empirische Politik (im Gegensatz zur philosophischen), die die Verfassungen verschiedener Staaten, älterer und neuerer, schilderte. In dieser Form begegnet sie uns noch als «Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt» bei Dahlmann 1835 und – um auch einen kurzen Blick auf das Ausland zu werfen – 1873 in den «comparative politics» des Oxforder Professors Edward A. Freeman.

Das ist das eine. Zugleich aber kündigt sich bei dem letztgenannten eine bedeutsame Wende im Verständnis von Verfassungsgeschichte an, wenn er den «comparative politics» nach dem Vorbild der Vergleichenden Sprachgeschichte und Mythologie eine entwicklungshistorische Betrachtungsweise empfiehlt, mit der diese gute Erfolge gezeitigt hätten <sup>5</sup>. Hier beginnt ein neues, entwicklungshistorisches, um nicht zu sagen: evolutionistisches Geschichtsverständnis, das ältere zu verdrängen. Das ist für die folgende Zeit bedeutsam geworden. Ansätze in dieser Richtung gab es schon früher, z.B. in der «Deutschen Verfassungsgeschichte», die, wie ihr Vorläufer, die Reichshistorie im 18. Jahrhundert, die deutsche Reichs- und Staatsentwicklung darstellte. Es muß in diesem Zusammenhang auch an das durchaus von einer evolutionistischen Sichtweise geprägte Werk Otto von Gierkes erinnert werden <sup>6</sup>. Die neue Sichtweise ist indessen theoretisch stark von staatswissenschaftlich-ökonomischer Seite gefördert worden, von der Wirtschaftsstufenlehre. Nicht von ungefähr hat ein National-

<sup>4</sup> Zur Bedeutung dieser Richtung für Otto Brunner vgl. die Ausführungen von Christof Dipper in diesem Band, S. 73 ff.

<sup>5</sup> Vgl. E.A. FREEMAN, *Comparative Politics*, London 1873, Einleitung.

<sup>6</sup> Zu Gierke vgl. meinen Artikel in *Deutsche Historiker*, hrsg. von H.-U. WEHLER, Göttingen 1982, 8, S. 7-23.

ökonom und Staatswissenschaftler, Wilhelm Roscher, 1892 eine politische Entwicklungslehre oder «geschichtliche Naturlehre des Staates» zu umreißen versucht <sup>7</sup>.

Diese Richtung erreichte mit Otto Hintze, der Roschers Versuch selbst scharf kritisiert hat, ihren Höhepunkt. Otto Hintze hat sich intensiv um das Phänomen der modernen «Staatenbildung und Verfassungsentwicklung» (so bezeichnete er sein Anliegen) bemüht, um die Herausarbeitung von Stadien dieser Entwicklung, von Entwicklungsverläufen und ihren Ursachen. Es mag diese, sein Werk durchziehende politologisch-historische Fragestellung, neben einer wohltuenden theoretischen Klarheit, sein, die einen Politikwissenschaftler, der sich in die Gefilde der Geschichte verschlagen sieht, gerade bei ihm Orientierung und Verständnis für die eigenen anfangs umrissenen Fragen finden läßt <sup>8</sup>.

Um so bedauerlicher erscheint es deshalb, zumindest für eine historische Fragen stellende Politikwissenschaft, daß Hintzes Ansätze, daß die europäisch-entwicklungshistorische Sichtweise der Verfassungsgeschichte, wie sie sich bei ihm findet, nicht weiter verfolgt worden ist. Das mag verschiedene Gründe gehabt haben <sup>9</sup>. Es scheint, daß zumindest in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts, in denen die letzten Arbeiten Otto Hintzes erschienen sind, der Zeitgeist gegen ein solches Unterfangen stand – ein Zeitgeist, der offensichtlich auch im Werk Otto Brunners seinen Ausdruck gefunden hat <sup>10</sup>.

<sup>7</sup> Vgl. W. ROSCHER, *Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie*, Stuttgart 1892. Auf eine Analogie nationalökonomischer Untersuchungen zu sprachgeschichtlichen Entwicklungsgesetzen macht schon B. HILDEBRANDT in der Vorrede zu *Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft*, Frankfurt a.M. 1848, aufmerksam.

<sup>8</sup> Vgl. vor allem Hintzes Aufsatz über *Staatenbildung und Verfassungsentwicklung*, in «Historische Zeitschrift», 88, 1902, S. 1-21, sowie seine spätere Abhandlung über *Wesen und Wandlung des modernen Staates*, in «Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse», 1931, S. 780-815. Beide Aufsätze sind wiederabgedruckt in dem von Gerhard Oestreich hrsg. 1. Bd. der *Gesammelten Abhandlungen von Otto Hintze*, Göttingen 1962<sup>2</sup>, S. 1-27 bzw. S. 470-496.

<sup>9</sup> Vgl. ausführlich dazu den Tagungsbericht über *Otto Hintze und die moderne Geschichtswissenschaft*, hrsg. von O. BÜSCH - M. ERBE, Berlin 1983.

<sup>10</sup> Vgl. die gegen Hintze gewandte Passage in der 1. Aufl. von Brunners *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Süddeutschlands*, Baden 1939, S. 192 f. Eine positive Berufung auf Hintze enthält dagegen *Das*

Den Mangel an entwicklungshistorischer Sicht bei Otto Brunner hat schon Fritz Hartung, der Schüler Otto Hintzes, in seinem Überblick über die Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland 1956 gerügt<sup>11</sup>. Damit verbunden ist bei Brunner eine eigenartige und problematische Umdeutung des Gegenstands der Verfassungsgeschichte, der Staatsverfassung, gewesen. Beides macht Otto Brunners Beitrag zur Verfassungsgeschichte, jedenfalls aus politikwissenschaftlicher Sicht, fragwürdig und regt zur Auseinandersetzung an.

## II.

Wenn man von Otto Brunner und seiner theoretischen Leistung für die Verfassungsgeschichte spricht, und nur darum geht es mir hier in meinem Vortrag, das sei noch einmal betont, so wird meist und in erster Linie hervorgehoben, daß er den Historikern das Problem der Historizität der von ihnen benutzten Begrifflichkeit bewußt gemacht habe, daß man in der Gegenwart geläufige Begriffe nicht unbesehen auf die Vergangenheit anwenden dürfe, weil sie möglicherweise Vorstellungen beinhalteten, die dieser Vergangenheit nicht entsprächen, so daß man zu einem falschen Bild von ihr käme. Das ist natürlich richtig und war zu der Zeit, in der Otto Brunner in der ersten Auflage von *Land und Herrschaft* gegen die anachronistische Begrifflichkeit der Rechtshistoriker und Soziologen wie Ernst K. Winter zu Felde zog<sup>12</sup>, war 1939 durchaus bekannt. Über die Verwendung moderner Begriffe war eine lange Debatte im Umkreis der Frage, ob es einen «Staat» schon im Mittelalter gegeben habe, geführt worden, seitdem Otto von Gierke schon 1873 die Anwendung moderner rechtspositivistischer Kate-

*Problem einer europäischen Sozialgeschichte*, in O. BRUNNER, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968<sup>2</sup>, S. 89.

<sup>11</sup> Vgl. F. HARTUNG, *Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland*, in «Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin», 1956, Nr. 3, S. 44. Die Abhandlung ist wieder abgedruckt in der Aufsatzsammlung F. HARTUNGS, *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit*, Berlin 1961, S. 431-469. Auch Fernand Braudel hat in einer grundlegenden Rezension der 1. Aufl. von Otto Brunners *Neue Wege der Sozialgeschichte* in den «Annales», 14, 1959, S. 308-319, auf die nicht-evolutionistische Sichtweise Brunners hingewiesen (vgl. S. 310).

<sup>12</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 132 ff., (1959<sup>4</sup>, S. 111 ff.).

gorien auf die Verfassungsgeschichte des Mittelalters durch Rudolf Sohm getadelt hatte<sup>13</sup>.

Für die Lösung der Frage, wie man sich vergangene Zeiten begrifflich verständlich machen kann, gab es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, deren man sich auch vor Brunner bedient hat: Die Formung von zeitenübergreifenden Allgemeinbegriffen und die Bildung von Zeiten miteinander verbindenden Entwicklungskategorien. Zum einen konnte und kann man Begriffe der eigenen Zeit ihrer zeitlichen Bedingtheit, ihrer historischen Konkretheit, entkleiden und so ihren Anwendungsbereich generalisieren. Dies ist der Weg gewesen, den man insbesondere in den um die Jahrhundertwende aufkommenden Sozialwissenschaften beschritten hat. Auch den, freilich verunglückten, Versuch, Rechts- und Verfassungsgeschichte mit Hilfe der Kategorien des staatsrechtlichen Positivismus (wie Staat als «Rechtsperson» u.a.m.) zu betreiben, kann man hierzu rechnen. Rechtshistoriker wie Gierke und der von Otto Brunner befehdete Heinrich Brunner visierten dagegen offensichtlich den zweiten Weg an: Sie versuchten sich der Möglichkeit, moderne Kategorien auf Vergangenes anzuwenden, durch den Entwicklungszusammenhang zu vergewissern, in dem die Gegenwart mit einer Vergangenheit steht, die das Moderne schon rudimentär vorgebildet hat<sup>14</sup>.

Beiden Möglichkeiten, das – wie ich es einmal nennen möchte: Begriffs-Erstreckungsproblem zu lösen, stand Otto Brunner indessen mit einer gewissen Reserve gegenüber. Aufgrund seiner Konzeption von Geschichte mußte er sie eigentlich ablehnen. Das wird deutlich, wenn man sich seinem schon 1936 in der «Zeitschrift für Nationalökonomie» publizierten Aufsatz *Zum Pro-*

<sup>13</sup> Vgl. O. VON GIERKE, *Das Deutsche Genossenschaftsrecht*, Berlin 1873, 2, S. 1 ff. Einen Überblick über die Diskussion bietet G. VON BELOW, *Der deutsche Staat des Mittelalters*, Leipzig 1925<sup>2</sup>, 1, S. 101-111. Durch Brunner ist die Anwendung anachronistischer Konzeptionen und Begriffe systematisch kritisiert und die Problematik allgemeiner bekannt geworden. Vgl. neben den einschlägigen Passagen in *Land und Herrschaft* auch seinen Aufsatz *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*, in «Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung», Erg. - Bd. 14, 1939, S. 513-528, wiederabgedruckt in *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hrsg. von H. KÄMPF, Darmstadt 1960, S. 1-19.

<sup>14</sup> Zu Gierke siehe oben, Anm. 13, zu Heinrich Brunner vgl. seine *Deutsche Rechtsgeschichte*, Leipzig 1906<sup>2</sup>, 1, S. 4 f.



blem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zuwendet, einem programmatischen Vorläufer zu Brunners 1939 erschienenen Hauptwerk *Land und Herrschaft*. Schon in diesem Aufsatz findet sich die bekannte Polemik gegen die schiefe Begrifflichkeit der Rechtshistoriker und Soziologen. Sie ist hier aber eingebettet in eine Kritik der Wirtschaftsstufenlehre der Ökonomen.

Brunner argumentiert ausgesprochen historistisch: Man könne eine vergangene Epoche nicht einfach als «Vorstufe» der späteren ansehen, ohne ihre Eigentlichkeit zu verfehlen. Das ist augenscheinlich ganz im Sinne Leopold von Ranke gedacht: «Jede Epoche ist unmittelbar zu Gott» – und es ist eine deutliche Absage an alle evolutionistischen Geschichtskonstruktionen, an die Entwicklungshistorie, wie sie auch in der Verfassungsgeschichte gepflogen wurde<sup>15</sup>. Man kann es auch so formulieren: Da Brunner auf die Andersartigkeit der Epochen abhebt, auf das, was sie gerade nicht in einem Entwicklungszusammenhang verbindet, muß ihm jeder Versuch, moderne Begriffe auf Vergangenes anzuwenden, verdächtig erscheinen, wenn nicht gar von vornherein zum Fehlschlag verurteilt. Wenn dies aber so ist, wie löst Otto Brunner dann selbst das Problem des Begreifens vergangener Zeiten?

Er hat es bekanntlich nicht, wie ihm gelegentlich unterstellt worden ist, im Sinne eines simplen historischen Begriffspurismus gelöst, indem er etwa gefordert hätte, daß man nur quellenmäßig belegbare Begriffe für eine Zeit benutzen, daß man als Historiker gleichsam nur die Sprache dieser Zeit sprechen dürfe, was ja zu unsinnigen, das Verständnis der Vergangenheit nicht gerade fördernden Ergebnissen führen würde<sup>16</sup>. So hat sich Brunner nicht gescheut, im Gegensatz zu seinen Nachfahren, die für ihn als Verfassungshistoriker neben «Herrschaft» bzw. «Grundherrschaft» zentrale und nicht eben mittelalterliche Kategorie des «Staates» auch auf das Mittelalter anzuwenden, da man ja nicht im Ernst behaupten könne, die weltliche Ordnung im Mittelalter sei

<sup>15</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Zum Problem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, in «Zeitschrift für Nationalökonomie», 7, 1936, S. 671-685.

<sup>16</sup> Das gilt unbeschadet seiner Forderung nach einer quellennahen Begrifflichkeit (vgl. z.B. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 193). Zum Problem siehe auch O.G. OEXLE, *Sozialgeschichte - Begriffsgeschichte - Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners*, in «Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte», 71, 1984, S. 305-341, bes. S. 325.

nichtstaatlich, sondern chaotisch gewesen<sup>17</sup>. Da er sich aber verständlicherweise ebenso scheute, auf den Staat des Mittelalters Merkmale des modernen Staates anzuwenden, bleibt die generelle Kategorie bei ihm eigentümlich blaß, was schon Heinrich Mitteis in seiner Rezension der ersten Auflage von *Land und Herrschaft* gerügt hat<sup>18</sup>. Indes, die sich hier abzeichnende Flucht in das von Brunner selbst getadelte, nichtssagende Allgemeine ist nur scheinbar, bleibt peripher. Der Ausweg, auf den Brunner verfällt, um das Begriffsproblem zu lösen, ist noch viel verblüffender: Er besteht darin, daß er eine von ihm verfehlmte moderne Konzeption gegen eine andere, noch modernere, austauscht. Das muß ich des näheren belegen:

Wenn man genau hinschaut, bei welchen Kategorien Brunner ihre Anwendung auf das Mittelalter für bedenklich hält, so sind das im wesentlichen die Dichotomien, die von ihm einem liberalen oder positivistischen Trennungdenken zugerechnet werden, wie die Entgegensetzung von Rechts- und Machtgeschichte oder Staat und Gesellschaft oder öffentliches versus privates Recht. An ihre Stelle tritt die Bevorzugung einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, wie sie sich in Brunners Option für Carl Schmitts Definition der Verfassung als «Gesamtzustand der politischen Einheit und Ordnung» zeigt. Gemeint ist damit der die Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft aufhebende, übergreifende Gesamtzustand eines Volkes. Verfassung ist für Otto Brunner in der ersten Auflage von *Land und Herrschaft* «Volksordnung». Verfassungsgeschichte ist dementsprechend «politische Volksgeschichte», die «vom lebendigen Träger alles geschichtlichen Geschehens», dem Volk, aus-

<sup>17</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 132 (4. Aufl., S. 111 f., S. 131 f.). Gegen die Erstreckung des Staatsbegriffs über das Phänomen des modernen Staates hinaus wenden sich dagegen, nach Ansätzen bei Max Weber und Carl Schmitt: E. KERN, *Moderner Staat und Staatsbegriff*, Hamburg 1949, H. QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, 1., Frankfurt a.M. 1970, und H. KRÜGER sogar in seiner *Allgemeinen Staatslehre*, Stuttgart 1964, bes. S. 3. Die genannten Autoren betonen damit eine grundlegende, sich in der neu aufkommenden zentralen politischen Begrifflichkeit (wie «Staat» und «Souveränität») widerspiegelnde Differenz zwischen dem Mittelalter und der (frühen) Neuzeit. Im Gegensatz dazu hat sich Otto Brunner darum bemüht, diese Epochengrenze zu Gunsten der Vorstellung von einem einheitlichen «Alteuropa» einzuebnen.

<sup>18</sup> Vgl. «Historische Zeitschrift», 163, 1941, S. 255-281, 471-489, wiederabgedruckt bei H. KÄMPF, *Herrschaft und Staat*, S. 20-65 (S. 64).

geht<sup>19</sup>. An die Stelle der modernen Begrifflichkeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts tritt somit eine seinerzeit noch modernere, die ihren Ursprung in der ganzheitlichen und völkischnationalen Sichtweise der 20er und 30er Jahre unseres Jahrhunderts – etwa bei Otmar Spann – hat. Die Affinität Otto Brunners zu diesem Lager ist bekannt<sup>20</sup>. Nicht von ungefähr beruft sich Brunner bei seinen theoretischen Ausführungen mehrfach auf den Schüler Carl Schmitts, Ernst Rudolf Huber, einen anderen bedeutenden deutschen Verfassungshistoriker, der ebenfalls diesem Lager zuzurechnen ist<sup>21</sup>. Ist aber das, die Ersetzung der einen modernen Begrifflichkeit durch eine andere, in jener Zeit neuere Konzeption, die Lösung unseres Begriffsproblems?

Man hat oft argumentiert, daß es doch gleichgültig sei, woher ein Forscher die Konzepte für seine Analysen habe. Entscheidend sei, wie brauchbar sie sich in ihrer Anwendung erwiesen. Das ist sicherlich richtig. Die Herkunft einer Theorie, ihre Entstehungsmodalitäten, sagt noch nichts über ihre Tauglichkeit aus.

Allein, es bleibt doch die Frage, ob das für unseren Fall so ohne weiteres gilt. Niemand wird vermutlich bestreiten, daß Brunners Kritik an der Applizierung juristischer und sozialwissenschaftlicher Konzepte des 19. Jahrhunderts auf das Mittelalter und die frühe Neuzeit im großen und ganzen berechtigt gewesen ist.

Daraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß seine Konzepte, mit denen er mittelalterliche und frühneuzeitliche Verhältnisse zu traktieren trachtete, für ein Verständnis der Vergangenheit die adäquateren gewesen sind. Man kann das vielmehr bezweifeln. Ohne an dieser Stelle einzelne Aussagen Otto Brunners über mit-

<sup>19</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 194.

<sup>20</sup> In der Diskussion wurde auf Otto Brunners Abneigung gegen die ständische Staatslehre Otmar Spanns hingewiesen. Desungeachtet sind die zeittypischen Ähnlichkeiten eines ganzheitlichen, das »Trennungsdenken« überwinden wollenden Denkansatzes unverkennbar. Vgl. dazu R. JÜTTE, *Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung*, in »Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte«, 13, 1984, S. 237-262, bes. S. 244, 261.

<sup>21</sup> Vgl. z.B. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 136 f. sowie die Berufung auf nationalsozialistische Autoren wie Reinhard Höhn und Alfred Bäumler in der Abhandlung über den *Modernen Verfassungsbegriff* (in der Fassung von 1939), S. 517.

telalterliche oder frühneuzeitliche Verhältnisse zu überprüfen<sup>22</sup>, möchte ich das, was ich meine, am Leitbegriff Brunnerscher Überlegungen explizieren, dem des «Staates».

Bekanntlich hat Otto Brunner Bedenken gehabt, die Kategorie des «Staates», obwohl er grundsätzlich an ihr festhielt, ohne weiteres auf mittelalterliche Verhältnisse anzuwenden; denn der moderne Gebrauch des Begriffes impliziert die Unterscheidung und Entgegensetzung von «Staat» und «Gesellschaft», die dem Mittelalter und der frühen Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert hinein unbekannt gewesen sei. In jener Zeit habe man auch nicht vom «Staat» gesprochen, sondern von der *societas civilis*, die z.B. bei Thomas von Aquin oder Franz Suarez mit der *respublica* bzw. dem *populus* gleichgesetzt worden sei. Dieser später mit «bürgerliche Gesellschaft» eingedeutschte Begriff sei damals nicht als Gegenbegriff zum «Staat» verstanden worden, sondern zum «status naturalis» des «bellum omnium contra omnes». Er gehe damit der späteren Unterscheidung und Entgegensetzung von «Staat und Gesellschaft» voraus. Der Traditionsbegriff der *societas civilis* bezeichnet nach Otto Brunner also eine, wie auch immer näher zu charakterisierende politische Einheit, in der Staat und Gesellschaft noch nicht voneinander unterschieden sind, sondern ein einheitliches Ganzes darstellen, sozusagen einen «Staat im weiten Sinne», der dem nicht-politischen und vorgesellschaftlichen *status naturalis* entgegengesetzt wird<sup>23</sup>.

Diese Interpretation des Traditionsbegriffes, der mittelalterliches und frühneuzeitliches Denken und reale Verhältnisse jener Zeit gegenüber den modernen des 19. Jahrhunderts charakterisieren soll, hat Brunner Ernst Rudolf Huber entlehnt. Huber hat den Begriff schon 1935 in einem großen programmatischen Aufsatz in eben jener Bedeutung aufgegriffen, die wir auch bei Brunner finden: als einen, den politischen Zustand eines Volkes charakterisierenden Gegenbegriff zum *status naturalis*. Erst das liberale Trennungsd Denken des 19. Jahrhunderts habe die darin liegende Einheit von Staat und Gesellschaft, Staat und Volk, auseinanderge-

<sup>22</sup> Zu fragen wäre z.B. nach der Quellen- und Zeitadäquatheit von Begriffen wie «Schutz und Schirm» oder «Führung»; dazu bes. R. JÜTTE, *Zwischen Ständestaat*, der S. 262 eine grundsätzliche Revision der Brunnerschen Begrifflichkeit vorschlägt.

<sup>23</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 136 f. (4. Aufl., S. 115).

rissen und beide als einander Fremdes gegenübergestellt. Das habe auch zu einer beklagenswerten Aufsplitterung der Staatswissenschaft in disparate Einzelwissenschaften, in Staats- und Gesellschaftswissenschaften, geführt. Dadurch habe man das Ganze aus dem Auge verloren. Huber zeigt sich demgegenüber bemüht, die Wissenschaften wieder zu einer «gesamten Staatswissenschaft» in der Tradition der alten Politik zusammenzuführen, und er glaubt, dies mit Erfolg tun zu können, weil zu seiner Zeit, 1935, auch die politischen Verhältnisse, die Realität, der die Gliederung der Wissenschaften folge, für ein solches Unterfangen günstig sei, ja, es geradezu herausfordere. Gemeint ist die Realität des nationalsozialistischen «totalen Staates». Eine diesem adäquate Wissenschaft könne nicht mehr auf der liberalen Trennung von Staat und Gesellschaft beruhen, sondern habe deren Einheit, die Einheit von Volk und Staat, zum Ausgangspunkt zu nehmen<sup>24</sup>.

Bei Huber verläuft die reale wie die Begriffsgeschichte gleichsam in einem Dreischritt: von der Einheit von Volk und Staat, symbolisiert im Traditionsbegriff der *societas civilis*, über die Entfaltung der in dieser Einheit beschlossenen gegensätzlichen Momente von Staat und Gesellschaft im liberalen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts (und über die gleichzeitige Unterscheidung von Staats- und Gesellschaftswissenschaften) hin zu dem diese gegensätzlichen Momente in einer neuen Einheit aufhebenden «totalen Staat» des Nationalsozialismus. Der totale Staat wird damit zum modernen Pendant der mittelalterlichen *societas civilis*.

Überraschend ähnlich ist die Konstruktion bei Otto Brunner in den ersten Auflagen von *Land und Herrschaft*. Auch für Brunner ist die mittelalterliche Einheit der *societas civilis* durch die Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft, von Rechts- und Machtgeschichte und einem Vielerlei von Fachwissenschaften auseinandergerissen worden. Auch bei ihm eröffnen die Geschehnisse der 30er Jahre die Chance zu einer Umkehr. Nicht im Sinne einer ein-

<sup>24</sup> Vgl. E.R. HUBER, *Die deutsche Staatswissenschaft*, in «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft», 95, 1935, S. 1-65. Huber hat 1935 die Herausgeberschaft der «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft» übernommen. Der erste, programmatische Aufsatz in ihr dient der Neubestimmung der Staatswissenschaft im antiliberalen, völkischnationalen Sinne. Vgl. dazu meine *Einführung in die Verfassungsgeschichte*, S. 147 ff.

fachen Rückkehr zu den germanischen und mittelalterlichen Grundlagen der deutschen Geschichte, wohl aber in Form ihrer Durchsetzung auf neuem Niveau, wie es der Durchbruch der Vorstellungen von «Führung» und «Volksgemeinschaft» im Dritten Reich zeige – von Vorstellungen, die auf germanischen Grundlagen beruhten<sup>25</sup>. Daher ist auch für Brunner eine neue, integrative Wissenschaft das «Gebot der Stunde», eine «politische Volksgeschichte», in der «das Volk in der Ganzheit der alle Seiten seines Lebens gestaltenden Ordnungen» erscheint<sup>26</sup>.

Der anfänglich erwähnte historische Einwand, man könne mit den Begriffen einer späteren Epoche eine frühere nicht angemessen verstehen, weil sie andersartig und nicht nur «Vorstufe» der

<sup>25</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 509, sowie die Abhandlung über den *Modernen Verfassungsbegriff* in der Fassung von 1939, S. 528.

<sup>26</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 193 f. In der Diskussion wurde bestritten, daß Otto Brunner den Ausdruck «Volk» im völkisch-nationalen Sinne benutzt habe. «Volk» werde von ihm im Sinne von «Land und Leute», die als Untertanen einem Herrn gegenüberstünden, gebraucht. Dies trifft für viele landeshistorische Studien Otto Brunners sicherlich zu. Der in der 1. Auflage von *Land und Herrschaft* verwandte Volksbegriff ist aber offensichtlich ein anderer. Er ist im Sinne einer «gesamtdeutschen» Geschichtsschreibung national und hat ausgesprochene Affinitäten zum nationalsozialistischen Volksdenken, so z.B. wenn sich Brunner in seiner Studie über den «modernen Verfassungsbegriff und die mittelalterlicher Verfassungsgeschichtsschreibung» (in der 1. Fassung, S. 517) auf dieses Volksverständnis als eine «blut- und rassemäßig geprägte Wirklichkeit» bezieht, in der die Trennung von Staat und Gesellschaft aufgehoben sei, und dann – offensichtlich affirmativ – fortfährt: «Volk, im besonderen Volksgemeinschaft und Führung, sind die zentralen Verfassungsbegriffe» (vgl. auch S. 528 der genannten Abhandlung). Die entsprechenden Passagen in *Land und Herrschaft* und in der genannten Abhandlung sind nach 1945 wohl kaum deswegen getilgt worden, weil Brunner mißverständliche, wissenschaftlich nicht genügend präzisierte Wörter eliminieren wollte, sondern es ging darum, Spuren einer bestimmten Auffassung zu tilgen. Im übrigen interessiert mich die Affinität dieser Auffassung zur nationalsozialistischen oder allgemeiner: völkisch-nationalen Denkweise nicht. Es geht mir nicht darum, Otto Brunner posthum politisch zu diskreditieren, sondern um den Versuch, die Konzeption von *Land und Herrschaft* zu verstehen, die Tragweite eines mit dem Volksbegriff spielenden Ansatzes zu ermessen und zu fragen, was es für die Konzeption bedeutet, wenn die an zentraler Stelle eingeführten Kategorien nach 1945 gestrichen werden. Und dazu ist zunächst zu sagen, daß der in den ersten Auflagen von *Land und Herrschaft* offerierte Volksbegriff für eine mittelalterliche Verfassungsgeschichte kaum als quellenadäquat bezeichnet werden kann, wie auch die Idee einer «Volksgeschichte», einer Geschichte der «Volksordnung», kaum als eine, mittelalterliche Geschichte sinnvoll erfassende Konzeption zu gelten vermag.

späteren sei, erweist sich somit als nur die eine Hälfte der Brunnerschen Argumentation. Sie ist um die andere zu ergänzen, daß man zwar mit den Begriffen des 19. Jahrhunderts alteuropäische Verhältnisse nicht angemessen charakterisieren könne, dies aber mit denen des 20. Jahrhunderts tun dürfe, weil hier doch so etwas wie ein Entwicklungszusammenhang zum Durchbruch komme, zwar kein evolutionistischer, wie in den früheren Ansätzen der Verfassungsgeschichte, wohl aber der einer «germanischen Kontinuität»<sup>27</sup>.

Es läßt sich leicht zeigen, daß Hubers und Brunners Konzeption ideologisch stark vorgeformt ist und daß sie unangemessen mit ihrem Begriffsmaterial umgeht. Der Traditionsbegriff der *societas civilis* drückt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ja keineswegs die von Brunner und Huber postulierte Einheit und Ununterscheidbarkeit von Staat und Gesellschaft aus, wie es insbesondere Brunner suggeriert. Zu einem so verstehbaren Gegenbegriff zum ungeselligen und unregelmäßigen *status naturalis* wird *societas civilis* erst im modernen Naturrecht. Ursprünglich handelt es sich bei ihr um einen Begriff der aristotelischen politischen Tradition, der unter vielen vorstellbaren und von den Aristotelikern auch genannten *societates* ökonomischer und anderer Art eine bestimmte meint, nämlich die *polis* oder *respublica*, das, was wir heute den Staat nennen. Die *societas civilis* ist die *koinonia politiké*, die politische Gesellschaft, nicht die «zivilisierte», deren Gegenstück der vorgesellschaftliche *status naturalis* ist. Nicht ihm, sondern den verschiedenen anderen, unpolitischen, nicht-staatlichen *societates* ist sie entgegengesetzt.

Das ist gewiß noch nicht in Form der Gegenüberstellung von «Staat» und «Gesellschaft» gedacht, wie wir sie im 19. Jahrhundert finden – obwohl es schon bei Thomas die Unterscheidung von *societas privata* und *societas publica* oder *politica* gibt – wohl aber ermöglicht die Unterscheidung einer staatlichpolitischen Organisation von anderen gesellschaftlichen Einheiten das Verständnis ihrer Eigenart, die sie von diesen abhebt, nämlich: daß sie die nicht-staatlichen, gesellschaftlichen Einheiten ordnet und

<sup>27</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1. Aufl., S. 509. Zur «germanischen» Richtung in der deutschen Verfassungsgeschichte vgl. jetzt auch die Abhandlung von F. GRAUS, *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in «Historische Zeitschrift», 243, 1986, S. 529-589.

reglementiert, kurz: ihnen gegenüber «Staat» ist<sup>28</sup>. Dieser Staat faßt Menschen, Völker und andere *societates (minores)* zu einer Einheit zusammen, aber nicht unter Preisgabe seiner Besonderheit. Wenn gelegentlich, wie bei Thomas, die *societas civilis* dem *populus* gleichgesetzt wird, so meint das natürlich nicht das Volk im modernen romantisch-nationalen Sinne, in dem Brunner von ihm spricht. Die *societas civilis* ist daher ganz sicherlich kein mittelalterliches Synonym für «Volksordnung» gewesen, um deren Erfassung es Brunner geht, und es ist daher überhaupt nicht einsichtig, daß man vergangenheitsadäquat mittelalterliche Verfassungsgeschichte nicht als Staatsverfassungsgeschichte betreiben könne, sondern als Volksgeschichte, als Geschichte der ganzen Volksordnung konzipieren muß.

### III.

Brunner selbst hat dies wohl gesehen<sup>29</sup>. In den nach 1945 erfolgten Auflagen von *Land und Herrschaft* sind alle Passagen über die Volksgeschichte und Volksordnung, auch über die germanische Kontinuität im Dritten Reich, getilgt<sup>30</sup>. Anstelle von «Volksgeschichte» ist 1953 bei ihm die Rede von «Sozialgeschichte» und 1959 von «Strukturgeschichte»<sup>31</sup>. Sie wird verstanden als eine

<sup>28</sup> Zur Begriffsgeschichte von *societas civilis* vgl. M. RIEDEL, *Gesellschaft (bürgerliche)*, in *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von O. BRUNNER - W. CONZE - R. KOSSELCK, Stuttgart 1975, 2., S. 719-800, und M. RIEDEL, *Metaphysik und Metapolitik, Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie*, Frankfurt a.M. 1975. Auch bei Riedel bleibt die Differenz zwischen der aristotelischen Tradition und dem naturrechtlichen Bedeutungswandel von *societas civilis* blaß.

<sup>29</sup> Vgl. seine Einlassung auf dem Bremer Historikertag 1953, wiederabgedruckt in *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, S. 80 f. In seiner Hamburger Rektoratsrede von 1959 gibt er der Besorgnis Ausdruck, daß eine umfassende Strukturgeschichte wie alles Politische «totalitär» werden könne, siehe *Neue Wege*, S. 20.

<sup>30</sup> Vgl. die 4. Aufl. von *Land und Herrschaft*, Wien-Wiesbaden 1959, sowie den bei Hellmut Kämpf wiederabgedruckten Aufsatz über den *Modernen Verfassungsbegriff und die mittelalterliche Verfassungsgeschichte*.

<sup>31</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte*, Vortrag auf dem 22. deutschen Historikertag in Bremen, 1953, abgedruckt in der Aufsatzsammlung *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968<sup>2</sup>, S.



Geschichte des «inneren Baus» oder der «Struktur menschlicher Verbände», des «Gemeinwesens im Ganzen»<sup>32</sup>. Von ihr wird unterschieden die politische Geschichte, der es nicht um die Struktur, sondern um das politische Handeln, die Selbstbehauptung der Verbände gehe. In beiden ist der Mensch, ist die Politik für Brunner eigentlicher Gegenstand der Betrachtung, im Gegensatz zu den sogenannten Fachhistorien, die Brunner auch kennt und die er, einer wissenschaftstheoretischen Unterscheidung des Soziologen Hans Freyer folgend, auf Sachverhalte, auf «Werke» und deren innere Logik ausgerichtet versteht. Unter ihnen taucht in späterer Zeit auch eine spezielle «Verfassungsgeschichte» auf, deren Verhältnis zur umgreifenden Sozialstrukturgeschichte unklar bleibt, da gerade diese von Brunner ja ursprünglich «Verfassungsgeschichte» genannt wurde und es auch einer speziellen Verfassungsgeschichte wohl um nichts anderes als die politische Struktur menschlicher Verbände gehen kann<sup>33</sup>.

Der von Brunner in verschiedenen Versionen offerierte wissenschaftsmethodische Ansatz für die Geschichtswissenschaft bleibt unklar und unbefriedigend. Man fragt sich, ob die von ihm versuchte methodologische Unterscheidung verschiedener Geschichtswissenschaften wirklich geboten ist. Doch geht es uns nicht darum. Vielmehr soll gezeigt werden, in welcher Weise Brunner seinen ursprünglichen volksgeschichtlichen Ansatz als strukturell-sozialgeschichtlichen weiter verfolgt hat. Angesichts des großen Erfolges und der beträchtlichen Wirkung, den in den 50er Jahren auch ein um seinen völkischen Ansatz gekappter, diesen sorgsam eliminierender Brunner gehabt hat, führt das erneut zur Frage, ob es denn tatsächlich auf die beschriebene ideologische Ausgangsposition beim Verständnis seines Werkes ankommt oder ob es nicht gerade ohne sie eine tiefere historische Einsicht vermittelt? Genügt es nicht einfach, statt «Volk» «menschlicher Verband» zu setzen, statt «Volksordnung» «Struk-

80-102, sowie O. BRUNNER, *Das Fach 'Geschichte' und die historischen Wissenschaften*, Hamburger Rektoratsrede 1959, in *ibidem*, S. 9-25 (S. 19), und *Land und Herrschaft*, 4. Aufl., S. 164.

<sup>32</sup> Vgl. z.B. O. BRUNNER, *Neue Wege*, S. 82, und *Land und Herrschaft*, 4. Aufl., S. 164; siehe schon *Zum Problem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, S. 677.

<sup>33</sup> Vgl. dazu im einzelnen die Nachweise in meiner *Einführung in die Verfassungsgeschichte*, S. 161 ff.

tur», statt «Volksgeschichte» «Sozialgeschichte» – und alles hat plötzlich seine Richtigkeit? Hinter dem völkischen Brunner taucht dann ein auf die anfangs erwähnte historistische Position reduzierter Brunner auf, der die Andersartigkeit einer vergangenen Epoche, der Alteuropas, betont, die man mit moderner Begrifflichkeit nicht angemessen erfasse. Eine dritte Stufe im historischen Prozeß, die diese Moderne überwindet und in der das Alte, kraft germanischer Kontinuität, wieder zum Durchbruch kommt, gibt es dann nicht mehr. Wie es dennoch dazu kommt, daß man ohne eine solche Überwindung der widrigen Moderne Alteuropäisches wieder versteht und die es aufschlüsselnden adäquaten Begriffe findet, läßt sich dann zwar nicht mehr so recht erklären. Es bleibt dem Zufall, dem Gespür des Historikers überlassen und erweist seine Richtigkeit an der plausiblen Interpretation des historischen Stoffes. So läßt sich argumentieren, und dennoch bleiben Fragen offen. Zwei von Ihnen seien zum Abschluß gestellt:

Zum einen: Ist die Begrifflichkeit, ist die Konzeption, die Brunner dem historischen Stoff ja nicht einfach abgelauscht, sondern an ihn herangetragen hat, wirklich die diesem adäquate, sozusagen zufallsadäquat?<sup>34</sup> Ist die von ihm immer wieder intendierte ganzheitliche Betrachtungsweise, die Betrachtung des «ganzen Staates» (analog zum «ganzen Haus»), des «Gemeinwesens im Ganzen», des «Ganzen eines menschlichen Verbandes» wirklich die für das Mittelalter unabdingbare?<sup>35</sup> Was heißt das eigentlich, dieses

<sup>34</sup> Es wird natürlich nicht behauptet, daß Otto Brunner wie ein Naturwissenschaftler mit einer fertigen Theorie an den historischen Stoff herangetreten sei und sie an ihm überprüft habe. Wohl aber kann man auch von den Geschichtskonzeptionen der Historiker sagen, daß sie eine Art «Vorverständnis» darstellen, das – wie auch immer gewonnen – eine Ansicht vom historischen Gegenstand vermittelt, die nicht einfach diesem entstammt. Vgl. zu diesen Fragen H.G. GADAMER, *Wahrheit und Methode*, Tübingen 1960, und Brunners eigene Reflektion am Ende der 1939 erschienenen Abhandlung über *den Modernen Verfassungsbegriff*, S. 528.

<sup>35</sup> Zum ganzheitlichen Denkansatz bei Otto Brunner siehe oben besonders Anm. 23, 26, 32. Skeptischer äußert er sich zum «viel beschworenen Ganzen» in der Hamburger Rektoratsrede 1959: siehe *Neue Wege*, S. 7 und 20. Zum «ganzen Haus» vgl. W.H. RIEHL, *Naturgeschichte des deutschen Volkes als Grundlage in der deutschen Sozialpolitik*, 4 Bde., Stuttgart 1851-1869. Der im Text verwandte Ausdruck «ganzer Staat» stammt nicht von Brunner selbst. Es soll damit verdeutlicht werden, daß bei ihm einerseits die Staatsvorstellung über den bloßen «Staatsapparat» (in der Entgegensetzung von «Staat» und «Gesellschaft») hinausreicht und daß andererseits der Gegenstand seiner «Sozialgeschichte» nicht das

«Ganze»? Wie begreift man es und wie stellt man es dar? Offenbar soll es sich um einen Staat und Gesellschaft übergreifenden Zusammenhang handeln. Aber: Daß alles irgendwie miteinander zusammenhängt, wer wüßte das nicht? Das gilt für unsere Zeit genauso wie für das Mittelalter. Bedeutet das, daß man auch bei der Analyse unserer Zeit «ganzheitlich» vorgehen muß und alle dem nicht gerecht werdenden, trennenden Begriffe zu vermeiden hat? Oder bedeutet das, daß man in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte auch wirtschaftliche und Klassenverhältnisse, überhaupt alles Soziale mitzubehandeln hat, in der modernen Verfassungsgeschichte dagegen nicht, weil man hier das Staatliche vom Gesellschaftlichen gesondert betrachten darf? <sup>36</sup>

Man käme dann zu zwei verschiedenen Verfassungsgeschichten, je nach der behandelten Zeit! Das kann doch kaum die Lösung sein!

Muß man nicht eher umgekehrt argumentieren, daß jede wissenschaftliche Analyse notwendigerweise ihren Gegenstand isoliert, damit Zusammenhänge auseinanderreißt, um sie anschließend – bestenfalls – im gedanklichen Nachvollzug wieder zusammenzu knüpfen?

Wenn dies aber so ist, gilt das dann nicht auch für Untersuchungen des Mittelalters? Wenn man dem Mittelalter, wie Otto Brunner, im Gegensatz zu manchen seiner Nachfahren, seine Staatlichkeit konzidiert, schon um der Konsequenz zu entgehen, sonst wie der Herr von Haller in jener Zeit nur mehr oder weniger mächtige und begüterte, miteinander konkurrierende Grundherren zu sehen, wenn man also annimmt, daß es eine Grundherrschaft überwölbende staatliche Ordnung, daß es Landesherrschaft und Königsherrschaft gegeben hat, warum läßt sie sich nicht in ihrer

Soziale schlechthin, die Gesellschaft i.w.S. ist, sondern etwas, was er immer wieder als eine «politische» Größe umschrieben hat.

<sup>36</sup> Brunner zählt in seiner Abhandlung über den *Modernen Verfassungsbegriff*, S. 519 (bei H. KÄMPF, *Herrschaft und Staat*, S. 8) zur Verfassung des «germanischen (!) Volksstaats» im Sinne des Schmittschen Verfassungsbegriffs u.a. die Unterscheidung von Klassen, die Markgenossenschaft, die Rechtsstellung von Sippe, Haus und Gefolgschaft sowie das Verhältnis von Immunität und Grundherrlichkeit zum «Staat» (!). In *Land und Herrschaft* (1. Aufl., S. 132) nimmt er auf Ernst Rudolf Hubers Verfassungskonzeption Bezug, die die «Kernstellungen der völkischen Lebensordnung» wie z.B. die Familie und die Eigentums- und Arbeitsverhältnisse mit umfaßt.

Besonderheit von einer besonderen Staatsverfassungsgeschichte studieren? Warum muß es gleich eine «Sozialgeschichte» sein?

Der politische Aristotelismus, die Begleittheorie zu Herausbildung des modernen Staates, kennt das Phänomen des Staatlichen, der politischen Verfassung, der Regierung (das «politeuma») und betont es. Das ist zeitgenössisch, das ist quellenadäquat<sup>37</sup>. Warum kann man das nicht in seiner Besonderheit gegenüber den anderen Gesellschaftsformen analysieren? Warum muß man das alles immer «im ganzen» sehen – was immer das heißen mag? Weil es im Mittelalter und in der frühen Neuzeit die Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht noch nicht gab, wie sie im 19. Jahrhundert als Zeichen der Trennung von Staat und Gesellschaft gepflogen wurde, wie Otto Brunner meint? Nun, wie wir wissen, ist die Unterscheidung eines *ius publicum* sehr viel älter als das 19. Jahrhundert, sehr viel älter als das Trenndenken von Staat und Gesellschaft, und sie zielt genau darauf, eine staatliche Sphäre in ihrer Besonderheit schon lange vor dem 19. Jahrhundert darzustellen. In dieser Unterscheidung zeichnet sich eine Entwicklung ab, die in die modernen Distinktionen des 19. Jahrhunderts mündet, sie jedoch in gewisser Weise – und durchaus nicht immer adäquat zur staatlichen Wirklichkeit ihrer Zeit – vorwegnimmt<sup>38</sup>.

<sup>37</sup> Vgl. z.B. H. DREITZEL, *Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die «Politica des Henning Arnisaeus» (ca. 1575-1638)*, Wiesbaden 1970.

<sup>38</sup> Vgl. D. WYDUCKEL, *Ius Publicum. Grundlagen und Entwicklung des öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, Berlin 1984. In der Diskussion wurde mir vorgeworfen, daß ich im Gegensatz zu Otto Brunner wiederum einen modernen Staatsbegriff auf ältere Zeiten übertrüge. Das ist nicht der Fall. Ich frage lediglich, was man unter einem Staat zu verstehen hat, der noch nicht durch seine Trennung von der «Gesellschaft» gekennzeichnet ist, der ein «Ganzes» darstellt, und was ein «Gemeinwesen im Ganzen» ist oder das «Ganze eines Verbandes» usw. Offenbar soll das der Gegenstand einer «umfassenden Sozialgeschichte im vollen Sinne des Wortes» (O. BRUNNER, *Neue Wege*, S. 89) sein. Zu einer solchen Sozialgeschichte zählen aber auch die Sitten und Gerbräuche einer Zeit, die Ernährung, Kleidung und kulturelle Äußerungen der mannigfaltigsten Art, die Beziehungen der Geschlechter zueinander u.a.m. – alles Dinge, die Brunner, der das, was er «Verfassungsgeschichte» und später «Sozialgeschichte» nennt, nicht mit der «Kulturgeschichte» verwechselt sehen möchte, kaum thematisiert. Worauf Brunner abhebt, ist offenbar nicht die Staatsverfassung i.e.S., auch nicht im aristotelischen Sinne der *politeia*. Andererseits meint er auch nicht das, was man als «Sozialverfassung» im weitesten Sinne bezeichnen könnte. Der teils an Ernst Rudolf Hubers Verfassung des «totalen Staats» orientierte, teils bestimmte

Das führt mich auf den zweiten und letzten Punkt. Ich komme dabei zum Ausgang meiner Betrachtungen zurück. Als Politikwissenschaftler befrage ich die Verfassungsgeschichte nach der Entwicklung des Staates und der Regierungssysteme. Antworten darauf finde ich in der älteren Verfassungsgeschichte, z.B. bei Otto Hintze eher als bei Otto Brunner, als in dessen verfassungsgeschichtlicher Konzeption. Die entwicklungshistorische Sichtweise tritt bei ihm deutlich hinter dem Interesse am Statisch-Strukturellen, der Frage nach der «Ordnung», zurück. Nun gibt es in der Geschichte sicherlich so etwas wie dauerhafte Strukturen, aber es gibt offenbar auch so etwas wie Veränderung, sogar im zugespitzten Sinne von «Entwicklung»<sup>39</sup>. Das leugnet natürlich auch Otto Brunner nicht, doch wird das Problem der Verbindung der beiden in der Geschichte vorhandenen Aspekte, des statisch-strukturellen und des entwicklungshistorischen, bei ihm weder gelöst – was billigerweise nicht zu fordern ist – noch überhaupt in befriedigender Weise thematisiert. Und es kann das von einem Alteuropa gegen das 19. Jahrhundert ausspielenden Ansatz her auch nicht geschehen.

Aspekte eines sog. «germanischen Volksstaats» hervorhebende Verfassungsbegriff Brunners, der von ihm auch «innerer Bau» eines Staates oder seine (politische) «Ordnung» genannt wird, scheint sich um die Vorstellung (rechtmäßiger) Herrschaft, rechtlich geordneter Machtverhältnisse zu ranken, entsprechend seinem Versuch, die Unterscheidung von Rechts- und Machtgeschichte zu überwinden. In Alteuropa ist diese Herrschaft neben der Herrschaft der «Hausväter» insbesondere «Grundherrschaft» oder «Adelsherrschaft», die in der Tat nicht staatlicher Herrschaft gleichzusetzen ist. Liegt hier der Schlüssel für das Verständnis von Brunners Konzeption der «Ordnung» als Gegenstand der Sozial- oder Strukturgeschichte? Ist Sozialgeschichte die Geschichte der (sich auch «genossenschaftlich» äussernden) «öffentlichen», nicht nur «staatlichen» Ordnung? Kann man aber von «öffentlich» reden, wenn man, wie Brunner, die Unterscheidung von «öffentlich» und «privat» für die früheren Zeiten zurückweist? Wodurch läßt sich aber dann charakterisieren, was mit «innerer Bau» von Verbänden gemeint wird, und was ist der «Verband», von dem hier geredet wird, und der nicht Familie, nicht Gemeinde, nicht Staat im modernen Sinne ist, genau? Was läßt sich unter *societas civilis*, nicht als Ausdruck historischer Quellen, sondern als geschichtswissenschaftlichem Leitbegriff zur Aufschlüsselung vergangener Phänomene verstehen?

<sup>39</sup> In der Diskussion wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Otto Brunner zwar den Ausdruck «Entwicklung», offenbar wegen seiner biologistischen Konnotation, vermieden habe, wohl aber von strukturellem Wandel und dem damit einhergehenden Begriffswandel spreche. Das leugnet niemand. Wie aus dem Folgendem im Text hervorgeht, bestreite auch ich das keineswegs.

Zugegeben, das, wovon wir sprechen, ist kein einfaches Problem. Man kann sich das Verhältnis von Dauer und Wandel sicherlich nicht zureichend mit Hilfe jener alten Theorien vorstellen, die, wie die Katastrophentheorie von der Antike, von einer langen Dauer ausgingen und dann einen plötzlichen, durch äußeren Einfall hervorgerufenen Zusammenbruch von Strukturen annahmen, aus dem sich anschließend neue gebildet haben. Daß ein solcher ephemerer Übergang von einer Struktur zu einer anderen stattfindet, läßt sich nicht ausschließen, dürfte aber selten vorkommen. Für den Übergang von der Antike zum Mittelalter hat Alfons Dopsch mit seiner Kontinuitätstheorie diese Annahme bekanntlich widerlegt. Für den in unserem Zusammenhang in Auseinandersetzung mit Otto Brunner wichtigen Übergang vom *ancien régime* zur Moderne des 19. Jahrhunderts hat Tocqueville die Kontinuität deutlich gemacht.

In einer abgemilderten Form begegnet uns diese Theorie mit Übergangsphasen, statt Zusammenbrüchen. Diese Version ist besonders unter Sozialwissenschaftlern beliebt, die sich mit Fragen der Entwicklung beschäftigen. Hier wird von der Vorstellung ausgegangen, daß auf eine längere Phase gesellschaftlicher Stabilität eine Übergangsphase des strukturellen Wandels folge, die schließlich wiederum in ein neues strukturelles Gleichgewicht münde. Modernisierungstheoretiker benutzen häufig diese Konzeption, um sich den Wandel von einer gedachten traditionellen Gesellschaft zur modernen unserer Tage verständlich zu machen <sup>40</sup>. Auch dem von Otto Brunner mitinaugurierten begriffsgeschichtlichen Lexikon, das den Wandel der politisch-sozialen Sprache in Deutschland verfolgt, scheint eine solche Konzeption zugrunde zu liegen. Hier wird von der Annahme einer «Sattelzeit» um etwa 1750 bis 1850 ausgegangen, in der alteuropäische Traditionsbegriffe einen neuen Inhalt gewonnen haben <sup>41</sup>.

Nun wird niemand bezweifeln, daß ein Epochenwandel sich auch in einem Begriffswandel ausdrücken kann, und tatsächlich gibt es in der sogenannten Sattelzeit dafür Beispiele genug. Dennoch

<sup>40</sup> Vgl. z.B. D. LERNER, *The passing of traditional Society*, New York 1966, und P. FLORA, *Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung*, Opladen 1974, bes. S. 23 ff.

<sup>41</sup> Vgl. z.B. Reinhart Kosellecks Einleitung zum 1. Band der *Geschichtlichen Grundbegriffe*, 1972.

wird auch diese Konzeption – wie mir scheint – dem Problem der Entwicklungsgeschichte nicht voll gerecht, so sehr sie dem historistischen <sup>42</sup> Ansatz Otto Brunners entsprechen mag.

Man kann nämlich auch annehmen, daß Wandel nicht nur im Anschluß an eine stabil erscheinende Gesellschaftsphase stattfindet, sondern daß er sie begleitet und Strukturen unmerklich und unbeschadet ihres partiellen Überdauerns ändert. Gerade bei langfristigen Entwicklungen wird das der Fall sein. Es sind dann dauerhafte Strukturen und Veränderungen zugleich zu beobachten. Entwicklungsgeschichte und Strukturgeschichte sind dann nur zwei Aspekte, unter denen ein und dieselbe Zeit betrachtet werden kann <sup>43</sup>.

Offenbar hat auch Otto Brunner in gewissem Gegensatz zu den Sattelzeit-Überlegungen diesen aspekthaften Unterschied von Entwicklungs- und Strukturgeschichte im Auge gehabt. Er spricht gelegentlich von der Unmöglichkeit, den strukturellen und den politischen Aspekt der Geschichte zugleich zu verfolgen <sup>44</sup>. Dabei ist die «politische Geschichte» für ihn auf das «politische Handeln», die «Selbstbehauptung» von Verbänden bezogen, während die strukturelle Sichtweise der Sozialgeschichte eben deren «inneren Bau», die «Struktur» zum Gegenstand hat.

Offenbar zielt diese Unterscheidung auf den Gegensatz von struktureller und handlungstheoretischer Betrachtungsweise, und insofern, als im Handlungsansatz ein dynamisches Moment liegt, wird auch von Brunner der Aspekt der Veränderung oder Entwicklung berücksichtigt. Das scheint allerdings schon alles zu sein. Merkwürdigerweise taucht eine besondere Entwicklungsgeschichte im Kosmos seiner historischen Wissenschaften nicht auf. Die politische Geschichte, der es um die «Selbstbehauptung menschlicher Verbände» geht, kann damit ja letztendlich nicht

<sup>42</sup> «historistisch» natürlich nicht im klassischen (Meineckeschen) Sinne, sondern im Sinne der nach 1945 eigentümlich entpolitisierten, d.h. der Gegenwartsbezogenheit entrückten Betrachtungsweise historischer Strukturen, deren Andersartigkeit gegenüber der Moderne betont wird. Zum Historismusproblem unter Bezugnahme auf Otto Brunner vgl. O.G. OEXLE, *Sozialgeschichte - Begriffsgeschichte*, S. 324 und *passim*.

<sup>43</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in meiner *Einführung in die Verfassungsgeschichte*, S. 84 ff.

<sup>44</sup> Vgl. O. BRUNNER, *Neue Wege*, S. 82.

gemeint sein; denn eine Entwicklungsgeschichte ist mehr als eine Geschichte politischen Handelns und politischer Ereignisse; sie ist Geschichte strukturellen Wandels.

Brunner thematisiert sie in seiner Theorie der Geschichtswissenschaft nicht. In seinen Arbeiten tritt diese Betrachtungsweise gegenüber der statisch-strukturellen zurück. Das wird man ihm konzedieren müssen. Allein, es liegt darin eine Schwierigkeit, wenn gleichzeitig Entwicklung, tiefgehender Wandel, stattfindet; denn dann kann eine auf das Dauerhafte gehende Betrachtung offenbar nicht mehr, wie es Otto Brunner prätendiert, das Ganze eines Gemeinwesens oder eines menschlichen Verbandes darstellen, weil sie die am dargestellten Objekt gleichzeitig beobachtbaren Aspekte des Wandels vernachlässigen muß<sup>45</sup>. Wenn man also feststellen kann, daß es – trotz aller Bedeutung, die die Sattelzeit besitzt – einen bedeutsamen begrifflichen Wandel schon vorher gegeben hat, gerade im staatlich-politischen Bereich, wenn die Welt der *societas civilis* gar nicht so statisch gewesen ist wie sie einer Konzeption anmutet, die eine alteuropäische Epoche von der modernen industriellen Gesellschaft abzusetzen sich bemüht, wenn das Aufkommen und der Wandel von Begriffen wie «Staat», «Souveränität», «Gesellschaftsvertrag», «Policey», wenn die zunehmende Bedeutung der Gesetzgebung in den europäischen Staaten seit dem Spätmittelalter und die zunehmende Präzisierung und Ausweitung staatlicher Institutionen einen tiefgreifenden Wandel, eine «Entwicklung» hin zu den Formen moderner Staatlichkeit schon vor der Sattelzeit anzeigen, – kann man dann noch

<sup>45</sup> Das gibt Brunners Ansatz offenbar die von Kritikern gerügte romantisch-konservative Note; vgl. z.B. D.M. NICHOLAS, *New Paths of Social History and Old Paths of Historical Romanticism. An Essay Review on the Work and Thought of Otto Brunner*, in «Journal of Social History», 3, 1969-70, S. 277-294, sowie Fernand Braudel, «Annales», 14 bes. S. 310 und 314. Brunner hat in *Land und Herrschaft* sicherlich zu recht darauf hingewiesen, daß die (ritterliche) Fehde im mittelalterlichen Staat nicht einfach rechtlose Machtausübung darstellte, sondern zu seiner Verfassungsstruktur gehörte. Zugleich muß man doch aber auch betonen, daß sie nicht nur von der Kirche eingeschränkt wurde und daß die Bemühung, sie zu eliminieren, zu den bedeutenden Entwicklungstendenzen derselben staatlichen Struktur gehört; dieß mittelalterliche Ordnung ist eben nicht nur eine Ordnung «mit Fehde», sondern auch eine auf deren Überwindung zielende gewesen. Beides zusammen gibt erst das «ganze» Bild von ihr. – Zur anderen sozialgeschichtlichen Sichtweise in der sog. «Historischen Sozialwissenschaft» vgl. J. KOCKA, *Sozialgeschichte zwischen Strukturgeschichte und Erfahrungsgeschichte*, in W. SCHIEDER - V. SELLIN, *Sozialgeschichte in Deutschland*, Göttingen 1986, 1., S. 67-88.



das «Ganze» einer Ordnung in statisch-struktureller Weise fassen? Verlangt das nicht vielmehr eine Integration auch der strukturverändernden Entwicklungsaspekte, weil eine «ganze» Geschichte Europas, seiner Staaten und Institutionen, eben nicht nur alteuropäisch, sondern auch vormodern ist, weil es eine Geschichte Europas ohne «Entwicklung» nicht gibt?

